

Hintergrund dieser Regelung sei gemäß der EU-Färberichtlinie die Überlegung, dass man ab einem Alter von 16 Jahren reif genug ist, um evtl. mögliche Risiken und die typverändernden Effekte in diesem Bereich eigenverantwortlich einschätzen zu können.

Natürlich betonen die Hersteller in diesem Zusammenhang zu Recht die Produktsicherheit und hohe Qualität dieser Färbemittel, die einer strengen Sicherheitskontrolle unterzogen werden, bevor sie auf den Markt kommen und dort weiterhin in Bezug auf Sicherheit und Gebrauch überwacht werden.

2. Diese Regelung begründet aber kein „Beschäftigungsverbot“ von unter 16-jährigen Auszubildenden im Farbbereich. Soweit ein noch nicht 16-jähriger Auszubildender beschäftigt wird, sind aber besondere Vorsichtsmaßnahmen beim ausbildungsbedingten Umgang mit Haarfarben am Kunden zu beachten. Dazu gehört die Unterweisung in Bezug auf die möglichen Risiken, die Beaufsichtigung und die unbedingte und ausnahmslose Anwendung von Schutzmaßnahmen – Tragen geeigneter Handschuhe - zur Verhinderung von Hautkontakt mit der Haarfarbe.

Die Verpflichtung zum Schutz vor Hautkontakten mit Haarfarbe durch Handschuhtragen ergibt sich im Übrigen für alle Ausbildungs- wie auch Arbeitsverhältnisse im Friseurhandwerk auch aus der TRGS 530 und allgemeinen Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes. Allerdings begründet das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) in Zusammenhang mit den §§ 22, 28a JArbSchG nach unserer Auffassung ein noch höheres Sorgfaltspflichtniveau. Da eine Ausbildung in diesem Bereich unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit zur Erreichung des Ausbildungszieles steht, sollte neben der konsequenten Einhaltung der Schutzmaßnahmen sichergestellt werden, dass der quantitative Umfang der Beschäftigung in diesem Bereich in einem angemessenen Verhältnis zu anderen Ausbildungstätigkeiten bleibt.

3. Schließlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass diese besonderen Hinweispflichten und Altersbeschränkungen sich zwar in erster Linie auf oxidative Haarfarben beziehen, aber zum Teil auch für andere, nicht-oxidative Haarfarben gelten; insbesondere dann, wenn darin hinweispflichtige Farbstoffe enthalten sind.

Entscheidend ist jeweils die konkrete Regelung im Anhang der Kosmetik-VO und die dort für jedes Farbprodukt bzw. deren Farbstoffe enthaltene Anweisung. Im Rahmen seiner gesetzlichen Hinweispflichten ist es allein der Hersteller, der diese Angaben und Verwendungsbeschränkungen korrekt im Beipackzettel und auf den Verpackungen bzw. Behältnissen aufzuführen hat. Somit kommt dem Beipackzettel und den anderen Herstellerhinweisen eine besondere Bedeutung für die Anwendung in der Salonpraxis zu. Wir empfehlen deshalb unbedingt, diese Informationen genau und konsequent zu beachten und im Zweifelsfall Rücksprache mit dem Hersteller oder Lieferpartner zu nehmen.

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN FRISEURHANDWERKS

gez. Andreas Popp gez. Rainer Röhr
Präsident Hauptgeschäftsführer

Anlage
Hinweisblatt:

Haarfärbung bei Jugendlichen unter 16 Jahren